

Besondere Bedingung Nr. 1343

Zusatzbedingungen für die Versicherung von fahrbaren Maschinen und Geräten (ZBMG)

Artikel 1

Versicherte Sachen

In Aufhebung des Art. 2 Punkt 3.14 der ABM gelten die in der Versicherungsurkunde besonders bezeichneten Sachen versichert, das sind:

1. Baugeräte;
2. Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft;
3. Fahrzeuge mit zusätzlichen technischen An- und Aufbauten;
4. Hebe- und Transportgeräte.

Zusatzgeräte und Reserveteile der versicherten Sachen können mitversichert werden.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Im Sinne des Artikel 2 Punkt 1.10 der AMB erstreckt sich der Versicherungsschutz somit auch auf Schäden durch Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch.
- 2.2 auf Grund besonderer Vereinbarung gelten - soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann - mitversichert:
 - 2.2.1 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen;
 - 2.2.2 Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub;
 - 2.2.3 Schäden durch Erdbeben, Erdsenkungen, Erdbeben, Vermurung, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmung, Überflutung;
- 2.3 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für Schäden
 - a) bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage;
 - b) durch Versaufen oder Verschlammung infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.